

Peter Asprion · Schlüsselstr. 33 · D-79104 Freiburg

Diplompädagoge
Supervisor (DGSv)

Schlüsselstraße 33
D-79104 Freiburg

Tel. +49 (0) 7 61 / 5 57 34 32

Mobil +49 (0) 1 70 / 3 17 75 77

peter.asprion@as-partner.de

www.asprion-supervision.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags
am 27. Juni 2012 in Berlin**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung
des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung**

Drucksache 17/9874; 17/8760; 17/7843

Zunächst möchte ich mich beim Vorsitzenden und dem Ausschuss für die Einladung zur Anhörung bedanken. Es erscheint mir außergewöhnlich, dass ich als Praktiker aus dem ambulanten Bereich der Straffälligenhilfe neben Koryphäen aus Wissenschaft, Justiz und Therapie sprechen darf. Umso mehr freue ich mich über die Einladung und die damit verbundene Ehre.

Beruflicher Hintergrund

Im Voraus einige wenige Worte zu meiner Person, mit denen ich mir erkläre, dass ich hier gehört werde. Seit etwa 33 Jahren arbeite ich in unterschiedlichsten Funktionen mit Straftätern: Den Strafvollzug und die Sicherungsverwahrung habe ich als Diplomsozialarbeiter in der Freiburger Justizvollzugsanstalt, einer Anstalt des Langstrafenvollzugs, in der auch die Sicherungsverwahrung des Landes Baden-Württemberg im Wesentlichen vollstreckt wird, intensiv kennengelernt. Seit etwa 16 Jahren bin ich als Bewährungshelfer und Konfliktschlichter in Strafverfahren; zunächst in staatlicher Trägerschaft beim Landgericht Freiburg, inzwischen beim privaten Träger NEUSTART gGmbH, der diese Aufgabe übertragen bekommen hat. Seit dreißig Jahren bin ich aktives Mitglied des Freiburger Bezirksvereins für soziale Rechtspflege, einer Organisation der Freien Straffälligenhilfe, die auf hohem Niveau Haftentlassene bei der Wiedereingliederung unterstützt. Zehn Jahre habe ich den Verein ehrenamtlich als Vorsitzender geleitet.

In allen Stationen meiner beruflichen Tätigkeit hatte ich es mit Straftätern in und nach langer Haft und aus der Sicherungsverwahrung zu tun. Aktuell sind mir im Rahmen der Führungsaufsicht noch drei entlassene Sicherungsverwahrte, sogenannte EGRM-Fälle, unterstellt; zeitweise hatte ich es mit drei weiteren Personen aus diesem Kreis zu tun, andere kenne ich aus kollegialem Austausch.

Meine Erfahrungen habe ich im Februar dieses Jahres veröffentlicht; da ich mich wegen der Kürze der Zeit hier nicht zu allen Details äußern kann, verweise ich für weitere Informationen gerne auf diese Schrift¹.

Erfahrungen aus einem „kriminologischen Realexperiment“

Bis 1998 wurden Sicherungsverwahrte in der Regel nach Verbüßung der gesetzlichen Höchstfrist von zehn Jahren aus der Verwahrung entlassen. Die Entlassung gestaltete sich meistens nicht anders als bei Entlassungen von Strafgefangenen aus langer Strafhaft. Da die Haltung der Justizvollzugsanstalten damals oft noch durch ein „Wir sind verantwortlich bis zum Tag X“ gekennzeichnet war, waren solche "Endverbüßer-Entlassungen" oft nicht

¹ Peter Asprion (2012). Gefährliche Freiheit? Das Ende der Sicherungsverwahrung. Herder Verlag. Freiburg

besonders vorbereitet; weder durch Lockerungsgewährung, schon gar nicht durch die Verlegung in den Offenen Vollzug oder Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis. Aus der Rückschau betrachtet erscheint es beinahe abenteuerlich, mit welcher Sorglosigkeit dies ablief. Aber: Es gab (und gibt) auch keine statistisch ins Gewicht fallenden auffälligen Rückfälle und Neuverurteilungen wegen schwerer Straftaten. Die Zahl der Zweitanordnung von Sicherungsverwahrung war verschwindend gering.

Der Gesetzgeber hat es mit einer Welle von Gesetzesänderungen geschafft, einen Zustand der Unübersichtlichkeit zu schaffen, den der Sachverständige Prof. Dr. Kinzig einmal als „ein eigenes, nur noch Eingeweihten in glücklichen Stunden verständliches Rechtsgebiet“² bezeichnete.

Nicht nur, dass dieses Rechtsgebiet für Fachleute unübersichtlich wurde, es ging vor allem eine Verunsicherung und Verängstigung der Bevölkerung mit einher, die inzwischen beinahe panikartige und hysterische Züge angenommen hat. Ergebnis ist, dass nach Auffassung der kriminologischen Literatur, diese Angst und Unsicherheit in keiner Weise mehr mit der tatsächlichen Bedrohung durch Straftäter und deren Delikte korreliert.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit seinem Urteil vom Dezember 2009 den Startschuss für ein reales Experiment der Kriminologie gegeben. Als Bewährungshelfer, der mit der Führungsaufsicht einiger dieser entlassenen Verwahrten betraut war und ist, bin ich sozusagen ein Akteur mitten im „Realexperiment“.

Dabei konnte ich unterschiedliche Beobachtungen und Erfahrungen machen. Zum einen habe ich die irrationalen Ängste unserer MitbürgerInnen täglich neu erfahren. Ich will nur einige, beinahe symptomatische Reaktionen beschreiben:

- Aus der Sicherungsverwahrung entlassene Männer bekommen keinen Wohnraum; das geht soweit, dass beispielsweise städtische Wohnbaugesellschaften, die sozialen Wohnungsbau betreiben, ausdrücklich die Vermietung an diese Personen verweigern. Inzwischen gibt es ein erstes Gerichtsurteil, das eine vorangegangene Sicherungsverwahrung als außerordentlichen Kündigungsgrund für ein Mietverhältnis ansieht.

Drei meiner Klienten konnten der Obdachlosigkeit und dem sprichwörtlichen „Dach unter der Brücke“ nur entgehen, indem sie als „Gäste“ eine Wohnung innerhalb der Justizvollzugsanstalt annahmen. Erst vorletzte Woche gab es erneut einen solchen Fall in Freiburg.

² Kinzig, Jörg (2010). Die Entwicklungen der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. S. 48-59

- Auch Einrichtungen der Straffälligenhilfe, die bislang auch diese Personen unterstützt hatten, sahen sich gezwungen, diese Hilfe für die jetzt entlassenen Verwahrten nicht mehr anzubieten, weil sie durch die entstandene Abwehrstimmung in der Bürgerschaft fürchten mussten, dass ihre Arbeit insgesamt gefährdet ist.
- Banken verweigern die Eröffnung eines Girokontos und lassen sich nicht dadurch beeindrucken, dass diese Männer weder Schulden haben, noch in irgendwelchen Schuldnerkarteien geführt werden.
- Ähnlich zur Wohnsituation sieht es mit Arbeit und Beschäftigung aus. Sogar soziale Einrichtungen, die Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Gewährung von Arbeitslosengeld 2 anbieten, verweigern diesen Männern eine Beschäftigung in ihrer Einrichtung. Der Gipfel der Absurdität, der mir begegnete, ist die Äußerung einer Mitarbeiterin in einer caritativen Einrichtung, dass eine Beschäftigung kein Problem wäre, „wenn er nur jemanden umgebracht hätte.“
- Sogar das Angebot eines Klienten von mir, ehrenamtlich und unauffällig einen Dienst an der Gemeinschaft zu leisten, um auf diese Art Wiedergutmachung zu leisten, wurde von der Stadt Freiburg abgelehnt.
- Ärzte müssen mit Mühe überzeugt werden, dass diese Männer Patienten sind, die auch medizinische Hilfe in Anspruch nehmen können müssen.
- Nachbarn versuchen eine Wohnungsanmietung zu verhindern; im Extremfall verweise ich auf die inzwischen wohl allgemein bekannten Vorkommnisse in Insel bei Stendal; ähnliches wird auch aus der als liberal bekannten Großstadt Hamburg berichtet.
- Die Polizei fühlt sich zur Gefahrenabwehr in einer Art und Weise berufen, wie ich es mir nie hätte vorstellen wollen und können. Fünf bewaffnete Beamte begleiteten meine Klienten rund um die Uhr, auf Schritt und Tritt. Dass sich jeder unbedarfte Bürger jetzt fast nur noch Monster unter diesen Männern vorstellen kann, wird so nachvollziehbar.
- Die Gerichte erlassen Kataloge von Weisungen und Auflagen, die an die inzwischen ebenfalls wachsenden „Cocktails“ von Auflagen und Weisungen im Bereich der Jugendstrafverfahren erinnern. Nach dem Motto „Viel hilft viel“ werden zum Teil nicht mehr nachvollziehbare Anordnungen getroffen.
- Um der Unübersichtlichkeit der Gesetzeslage noch ein I-Tüpfelchen zu geben, beschließt der Bundestag mit dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) ein Instrument, das offensichtlich nur die erneute Verwahrung der Männer zum Ziel hat, die der EGRM konventionswidrig verwahrt sah.

Auf der anderen Seite erlebe ich die Klienten, denen in vielfachen Gutachten, Stellungnahmen oder Beschlüssen nicht nur eine hohe Rückfallgefahr mit Gefahr für Leib und Leben von MitbürgerInnen attestiert wird, sondern denen man oft auch eine

unkooperative Abwehr, Verweigerung bis hin zu Lebensuntauglichkeit attestiert hat. Und ich erlebe in meiner Arbeit mit diesen Männern:

- Kooperatives Verhalten mit allen Stellen, denen Sie „anvertraut“ werden. Sie sehen in einem Bewährungshelfer / einer Bewährungshelferin eine wertvolle Unterstützung und nehmen dieses Angebot mit dem Wissen um den gleichzeitigen Kontrollauftrag an.
- Mit Mitarbeitern der Forensischen Ambulanzen arbeiten sie vertrauensvoll zusammen, ebenso suchen einige von ihnen therapeutische Unterstützung bei niedergelassenen Therapeuten.
- Auch mit der Polizei, die sie aus ihrer Vergangenheit her nicht zuerst als Freund und Helfer ansehen, schaffen sie einen kooperativen Umgang.
- Ihren Alltag bewältigen sie in aller Regel adäquat, bemühen sich um Integration, nehmen Unterstützung an, wenn sie erforderlich ist.
- Bei all den Verletzungen und Frustrationen, die die äußere Situation für sie mit sich bringen, zeigen sie „Nervenstärke“. Es kam bisher zu keinen Eskalationen ihrerseits.

Und diese Erfahrungen mache nicht nur ich. Von mehreren KollegInnen aus anderen Städten habe ich ähnliches zurückgemeldet bekommen. Die Klienten werden exzessiv ausgegrenzt und verhalten sich dennoch in aller Regel (unerwartet) kooperativ. Bei bundesweit ca. 70 bis 80 inzwischen entlassenen Verwahrten nach dem Urteil aus Straßburg und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2011 kam es nach meiner Kenntnis bislang zu einem einschlägigen Rückfall, über den die Presse berichtet hat. Der Fall hat sich im Raum Dortmund zugetragen, ging durch die Presse mit der gleichzeitigen Information, dass diese Person als nicht mehr gefährlich eingeschätzt oder begutachtet worden sei.

Wie deute ich diese Erfahrungen?

Sicherheit und Sicherheitsgefühl sind nicht identisch. Die Entlassung der Männer aus der Verwahrung bestätigt auch in diesem Fall, dass Gefahr überschätzt wird und dass überzogene Maßnahmen das Sicherheitsgefühl unserer Bürgerinnen und Bürger beschädigen. Durch jede weitere gesetzliche Maßnahme wird das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiter beschädigt, ohne dass mehr Sicherheit entsteht. Wir werden nicht alle schweren Straftaten verhindern können.

Prognosen sind schwierig bis unmöglich. Wenn eine von 70 Personen rückfällig geworden ist, haben 69 die Gefährlichkeitsprognose nicht bestätigt. Das ändert sich auch nicht durch die Tatsache, dass ca. 20 der Männer nach ThUG untergebracht wurden. Da drei Viertel dieser Entscheidungen in Bayern getroffen und vollzogen werden, müssten zumindest in den

anderen Bundesländern mehr Rückfälle registriert worden sein. Dass bayerische Männer gefährlicher sind als die in den anderen Bundesländern, ist meines Wissens bisher noch in keinem Prognoseinstrument aufgeführt.

„Dinnen und Draußen“ sind unterschiedliche Welten. Aus dem Verhalten eines Menschen innerhalb eines Gefängnisses kann nicht auf sein Verhalten draußen geschlossen werden. Wahrscheinlich steigt diese Diskrepanz mit der Dauer der Inhaftierung. Die Differenz zeigt sich im alltäglichen Sozialverhalten ebenso wie im Umgang mit Fragen zu Beratung, Behandlung, Therapie, ...

Was bringt der vorliegende Entwurf?

Entschuldigen sie, dass ich nicht auf konkrete Details der Gesetzestexte eingehe. Ich bin kein Jurist und fühle mich in diesem Sinn hier auch nicht berufen. Unter den anwesenden Sachverständigen ist diese Profession ausreichend vertreten. Außerdem wäre die Vorbereitungszeit für mich hierfür zu kurz gewesen. Lassen Sie es mich auf wesentliche Leitgedanken beschränken.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die sogenannten Eckpunkte benannt, die der Entwurf umsetzen soll, um den gebotenen Abstand, die Ultima Ratio ausreichenden Rechtsschutz etc. Genüge zu tun. Alltagssprachlich nenne ich den Entwurf unter diesen Aspekten **Neuen Wein in alten Schläuchen**. Die wesentlichen Formulierungen dieser Eckpunkte sind aus dem Strafvollzugsgesetz bekannt, das seit 1977 in Kraft ist. In einer Zeit der Reformeuphorie geschaffen, hat dieses Gesetz in seinen Grundgedanken seither einen kontinuierlichen Abbau der Umsetzung seiner Grundgedanken in der Praxis erleiden müssen. Das geht sogar so weit, dass wesentliche Grundsätze von Beginn an nicht umgesetzt wurden, wie die Bezahlung der Gefangenen, Sozialversicherung, Offener Vollzug als Regelvollzug, usw. Die Praxis der Lockerungsgewährung wurde auf dem Verwaltungsweg auf ein Minimum reduziert, der Rechtsschutz ist meines Erachtens zum bürokratischen Papiertiger verkommen.

Und jetzt soll die neue Formulierung der Vorgaben unter Regie des bisherigen Justizvollzugs eine neue Praxis generieren? Mir fehlt jede Hoffnung oder Glaube daran, dass dies praktisch möglich ist.

Umgekehrt wird eine erneute Gesetzesänderung, bei der jetzt schon wieder von Sicherheitslücken und vom Hotelvollzug gesprochen wird, vor allem eine weitere Dämonisierung der betroffenen Verurteilten nach sich ziehen. Lassen Sie mich das an einem Beispiel aus einem ähnlichen Kontext veranschaulichen:

Im Jahr 2012 sind mir bislang aus der Presse mehrere Urteile bekannt, in denen Gerichte in ihrer Entscheidung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe gekommen sind. Verbunden waren diese Urteile mit der Feststellung, dass eine besondere Schwere der Schuld eine vorzeitige Entlassung nach 15 Jahren nicht zulässt. Gleichzeitig wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Ich gehe davon aus, dass die anwesenden Fachleute mir zustimmen, dass ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter, mit festgestellter besonderer Schwere der Schuld, nicht nach 15 Jahren und nicht ohne Begutachtung mit dem Ergebnis einer einigermaßen günstigen Prognose entlassen wird. Diese Differenzierung können die meisten Bürgerinnen und Bürger nicht treffen. Aber auch als Fachmann frage ich mich, welchen Sinn solche Urteile geben, außer dass sie die Vorstellung von Monstern unter uns befördern. Vielleicht wird in der nächsten Gesetzesänderung, ausgelöst durch einen dramatischen Vorfall, festgelegt, dass unsere Gerichte für den Täter noch lebensverlängernde Maßnahmen anordnen müssen, damit er dem Fegefeuer nicht entkommt.

Eine Randbemerkung hierzu: Was sollen „normale“ Strafgefangene sich denken, denen ein dem Leben in Freiheit angeglicher Lebensrahmen zusteht, wenn sie nicht auch größere Haft Räume zur Verfügung gestellt bekommen, sondern weiter wie in „Käfighaltung“ leben müssen.

Ich gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf Hysterie und Panik weiter befördert und letztlich verhindert, was auch das Bundesverfassungsgericht im Grund wünscht: Die Perspektive auf eine Integration in unsere Gemeinschaft - auch für Straftäter, die schwere und schwerste Straftaten begangen haben. Mit der in der Politik bereits begonnenen Diskussion über „Schutzlücken“ in den Entwürfen ist der erste Schritt in diese Richtung getan.

Was tun?

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht notwendigerweise eine Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung gefordert. Bei einem Instrument, das sich so verbraucht hat, wie es bei der Sicherungsverwahrung geschehen ist, bleibt aus meiner Sicht vor allem deren Abschaffung. Systemisch gesehen ist sie, bedingt durch den Prozess der stetigen Veränderung und Erweiterung, von der Lösung, die sie einmal darstellen sollte, zu einem selbständigen, eigenen Problem geworden. So hat auch das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom Mai 2011 immerhin festgehalten, „... wenn er (*der Gesetzgeber*) am Institut der Sicherungsverwahrung grundsätzlich festhalten will“³ und damit auch die Möglichkeit der Abschaffung der Sicherungsverwahrung in die Diskussion gegeben. Leider hat die politische

³ BVerfG, 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Absatz-Nr. (1 – 178), Randnummer 130

Diskussion hierüber bisher praktisch nicht stattgefunden. Ich denke, es wäre an der Zeit dies zu tun.

Sollten Sie sich nicht zu einer Abschaffung der Sicherungsverwahrung durchringen können, wären aus meiner Sicht zumindest die folgenden Zwischenschritte bis zur Abschaffung angezeigt und vertretbar:

- Nehmen Sie die bis 1998 geltende absolute Höchstfrist der Verwahrung von zehn Jahren wieder ins Gesetz auf. Die grundsätzlich unbefristete Verwahrung lähmt nach meiner Erfahrung sowohl auf Seiten der Verantwortlichen in den Anstalten als auch auf Seite der Verwahrten beinahe jede Veränderung.
- Für den Bereich der nach JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden hat der Verwahrungsgedanke neben dem Erziehungsgedanken keinen Platz. Es ist eine Bankrotterklärung für unsere Gesellschaft, wenn wir davon ausgehen, einen jungen Menschen in zehn Jahren Jugendstrafe nicht in unsere Gesellschaft integrieren zu können.
- Das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) scheint sich vorwiegend in Bayern zu bewähren, während die anderen Bundesländer fast ohne auskommen. Es wurde beinahe „über Nacht“ entworfen und in Kraft gesetzt, viele Fachleute haben von Beginn an Bedenken unterschiedlichster Art geäußert und die Erfahrung mit den EGRM-Fällen gibt keinen Hinweis auf dessen Notwendigkeit.
- Wenn Sicherungsverwahrung von Ihnen nicht sofort für verzichtbar gehalten werden sollte, dann verzichten sie auf die „Sonderformen“, die in den letzten 15 Jahren kreiert wurden: Nachträgliche und vorbehaltene Verwahrung schaffen keine zusätzliche Sicherheit, sondern Verwirrung.
- Das neue Etikett Sicherungsunterbringung wird nebenbei bemerkt höchstens zu weiterer Verwirrung führen.

Welche Alternativen bleiben?

Die Erfahrungen, besonders aus den letzten Jahren zeigen, dass die ambulanten Angebote, die sich um Straftäter und deren Integration kümmern, wirksam sind. Hinzu kommt, dass Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe und die noch recht neuen Forensischen Ambulanzen sich permanent weiter entwickeln und qualifizieren. Hier sind beispielsweise Themen wie Risikobewusstsein, Risikomanagement, Übergangsmanagement, Kooperation und neue methodische Herangehensweisen. Diese Fachdienste sind noch ausbaufähig und gerade unter dem Aspekt knapper Kassen und entsprechendem Kostenbewusstsein sowohl die kostengünstigere als auch die, menschenrechtlich und sozialstaatlich gesehen,

adäquateren Instrumente. Sie sind unserer fortgeschrittenen Zivilgesellschaft, die einen großen Wert auf Freiheit legt, auf jeden Fall angemessener als Verwahrung.

Gelder, die mit weniger oder keiner Verwahrung eingespart werden, sind auf jeden Fall in der Unterstützung von Opfern und Organisationen des Opferschutzes gut angelegt. Diese Organisationen sind bis heute regelmäßig von finanzieller Knappheit und Not geprägte private Organisationen.

Letztlich wird uns bei allen Bemühungen im Umgang mit Kriminalität nur eines bleiben: Aushalten. Wir werden lernen müssen, mit Straftaten zu leben. Bisher scheint mir diese Erkenntnis ein regelmäßig geäußertes Lippenbekenntnis. Die praktischen Bemühungen gehen eher in Richtung einer "Null-Kriminalitäts-Gesellschaft". Diese wird es nicht geben können. Was es geben kann, ist eine Minimierung und ein fortschrittlich, humaner Umgang mit Opfern und Tätern.

Zum Schluss: Was mir zu denken gibt:

1933 brachten die Nationalsozialisten das Instrument der Sicherungsverwahrung in das Strafgesetzbuch.

2012 muss die Polizei zwei ehemals Verwahrte in Insel bei Stendal vor pogromartigen Angriffen neonazistischer Gruppen schützen - Unter großer Beteiligung haben parteiübergreifend Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt für Freiheit und Menschenrechte in Insel demonstriert.

Seit über 30 Jahren arbeite ich mit Straftätern. Immer sind die Themen: Einsicht, Reue und Wiedergutmachung in dieser Arbeit mit den Tätern wichtig und präsent.

2009 wird die Bundesrepublik wegen menschenrechtswidriger Praxis im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung von einem internationalen Gericht verurteilt. Die Betroffenen müssen unter großer medialer Hetze vor Gericht um eine Wiedergutmachung streiten.

Peter Asprion